

**Erlass des Bürgermeisters zur Verkehrsregelung in Nidrum, Am Winterborn,
vom 9. bis einschließlich 25. August 2023**

Der Bürgermeister,

In Anbetracht dessen, dass das Unternehmen R. Lejeune & fils für das Unternehmen Proximus Arbeiten in Nidrum, Am Winterborn, durchführen soll und es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen zu treffen;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Dekrets vom 19. Dezember 2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Regelungen bezüglich der öffentlichen Straßen und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 16. Dezember 2020 über die Kennzeichnung von Baustellen und Hindernissen auf öffentlicher Straße;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Verkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen der Verkehrszeichen;

In Erwägung, dass die nachstehenden Maßnahmen das kommunale Wegenetz betreffen;

Auf Grund der Artikel 133, Absatz 2 und 135, § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

erlässt:

Artikel 1: Ab dem Beginn der Arbeiten durch das Unternehmen R. Lejeune & fils, frühestens ab dem 9. August 2023, und bis zu deren Ende, spätestens am 25. August 2023, werden für die Straße "Am Winterborn" für den direkten Baustellenbereich folgende Verkehrsmaßnahmen getroffen:

- ein Verbot, ein Gespann oder mehrspuriges Fahrzeug links zu überholen, falls erforderlich werden Lichtzeichenanlagen zur Verkehrsregelung angebracht,
- eine Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h,
- und eine Sperrung des Gehwegs.

Artikel 2: Im Falle einer Unterbrechung der Arbeiten durch gleich welchen Umstand, insbesondere technischer oder witterungsbedingter Art, gelten die oben genannten Verkehrsregelungen nicht und die Baustelle ist so einzurichten und abzusichern, dass der Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird, und dies bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.

Artikel 3: Das Unternehmen R. Lejeune & fils hat in Zusammenarbeit mit der Polizei Bütgenbach für die gesetzmäßige und einwandfreie Beschilderung dieser Baustelle zu sorgen. Die Beschilderung muss unverzüglich nach Beendigung der Baustelle wieder entfernt werden.

Artikel 4: Übertretungen werden mit Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen.

Artikel 5: § 1 Die getroffenen Maßnahmen werden der Bevölkerung durch Aushang an den gewöhnlichen Stellen bekannt gegeben.

§ 2 Abschrift gegenwärtigen Erlasses wird an das Unternehmen R. Lejeune & fils und die Dienststelle der Polizei Bütgenbach gerichtet.

Artikel 6: Vorliegender Erlass tritt am 9. August 2023 in Kraft.

Erlassen am 7. August 2023,

der Bürgermeister,

i.A. der Schrift

Daniel Franzen

Stephan Wörl

